

Gemeinde Altheim (Alb)

Alb-Donau-Kreis

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Altheim (Alb) vom 09.07.1993

Auf Grund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim (Alb) am 05.03.2007 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

1. Ziffer 5 des Gebührenverzeichnisses wird durch folgende neue Ziffer 5 ersetzt:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	1 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 50,00 €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO (Unvollständigkeitsmitteilung)	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigenden Angrenzer, mindestens 25,00 €

2. Ziffer 15.1 des Gebührenverzeichnisses wird durch folgende neue Ziffer 15.1 ersetzt:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
15	Melderecht	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1 a.)	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 €
b.)	einfache elektronische Auskunft (§ 32 a Abs. 3 MG)	5,00 €
15.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
15.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt,	1,50 €
15.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 15.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Altheim (Alb) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Altheim (Alb), den 05.03.2007

Martin Gaiser
Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Gaiser', is written over a diagonal line that extends from the date above to the left.

Az.: 969.21:Altheim (Alb)